

Donnerstag, 25. Oktober 2018 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Berweger, Bondolfi, Stocker, von Ballmoos
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und Energie: Müller (Susch)
Regierungsvertreter: Parolini

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 19r Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Ziff. 1 wie folgt:

in erster Linie für Auszonungskosten gemäss Artikel 19q Absatz 3 **und Artikel 19u**;

Angenommen

Art. 19r Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19s

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19t Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Bei Auszonungen, deren Hauptzweck in der Reduktion überdimensionierter Bauzonen besteht, haben die Betroffenen gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Auslagen im Zusammenhang mit Erschliessungen nach Artikel 60 ff., soweit die Erschliessung innerhalb der letzten **15** Jahre vor dem Inkrafttreten der **Gesetzesänderung vom ...** realisiert worden ist.

Angenommen

Art. 19t Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 2 (neu)

Antrag Loepfe

Einfügen neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut (Ziffer 2 wird neu zu Ziffer 3 und Ziffer 3 wird zu Ziffer 4):

Die Auszonungskosten müssen Planungen betreffen, die von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2035 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Regierung kann diese Frist aus triftigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängern. Bei Planungen, die nach dem 31. Dezember 2035 beziehungsweise einer verlängerten Frist eingereicht werden, reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Gemeinde jährlich um 20 Prozent;

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Loepfe mit 105 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 3 (vorher Ziffer 2)

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Ziff. 3 wie folgt:

sofern das Gesuch eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung betrifft, **müssen** der rechtskräftige Entscheid der zuständigen Enteignungskommission **oder ein allfälliger vom Departement genehmigter Vergleich zwischen der Gemeinde und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern über die Entschädigung wegen materieller Enteignung** vorliegen;

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 4 (vorher Ziffer 3)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Ziff. 2 wie folgt:

Gesuche sind innert 60 Tagen seit Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids der Enteignungskommission oder (...) der Genehmigung **eines Vergleichs** beziehungsweise seit Vorliegen der rechtskräftigen Vergütungsverfügung des Gemeindevorstands einzureichen.

Angenommen

Art. 19v Abs. 3, 4 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19v
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19w
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 4
a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes [Chur])
Einfügen einer neuen Bestimmung wie folgt:

Führen Planungsmassnahmen zu höheren Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen oder gebietsweise ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden.

- 1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat den Mietzins für preisgünstigen Wohnraum nach dem Grundsatz der Kostenmiete zu berechnen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.**
- 2. Die Gemeinden können Vorschriften zur Sicherstellung einer angemessenen Belegung der preisgünstigen Wohnungen erlassen.**

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 95 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 33 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kienz

Ergänzen 2. Satz wie folgt:

... Sie legen **bei Bedarf** für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele ...

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 91 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag Kienz zu.

Art. 37a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 67 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 75 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76 Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 86 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 78 Überschrift, Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 80 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Giacomelli)
Belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 80 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Danuser, Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])

Ergänzen wie folgt:

Die Anforderungen gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} sind auch bei Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist, **wobei für Erneuerungen von Wohnbauten folgende Ausnahmen gelten:**

- 1. die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen;**

2. die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus sind bei der Erneuerung von Wohnbauten unbeschrieben der Anzahl Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.

*b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Berther, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Sax) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 66 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 82 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 86 Abs. 2 und 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 87 Abs. 6

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 91 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Ändern 1. Satz wie folgt:*

Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen erlöschen, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert **zwei Jahren** seit **Rechtskraft der Baubewilligung beziehungsweise BAB-Bewilligung** begonnen worden ist oder wenn Bauvorhaben nicht innert drei Jahren nach Baubeginn vollendet worden sind.

Angenommen

Art. 92 Abs. 3, 3^{bis} und 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 96 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Ändern 2. Satz wie folgt:*

Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache offensichtlich **unzulässig oder offensichtlich unbegründet** ist.

Angenommen

Art. 96 Abs. 4

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Berther, Danuser, Della Cà, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 65 zu 42 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 98 Abs. 4^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Überschrift und Abs. 3^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 107 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Ziff. 3 wie folgt:

die Zonenvorschrift für die Gefahrenzonen (Artikel 38) **und die Zonenvorschrift für die Gewässerraumzonen (Artikel 37a);**

Angenommen

Art. 107 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 131 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden mit 88 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat schreibt mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die folgenden Aufträge ab:
 - a) Kommissionsauftrag KSS betreffend Zuständigkeit bei der Festsetzung des Richtplans
 - b) Auftrag Cramerli betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens
 - c) Auftrag Müller betreffend Gemeindehoheit beim Ausgleich von Planungsmehrwerten
 - d) Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte
 - e) Auftrag Thurner-Steier betreffend Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für bestehende Bauten ausserhalb der Bauzonen.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Deplazes (Chur) betreffend innovative Beläge für den Langsamverkehr

Direkte und gut ausgebaute Verbindungen für den Langsamverkehr fördern das Umsteigen vom Auto aufs Velo, was sehr lohnenswert ist und gefördert werden soll.

Damit die Radwege für die Velofahrer attraktiv werden, müssen sie einen gewissen Ausbaustandard haben. Das ist nachvollziehbar, trotzdem darf der Komfort nicht auf Kosten der Natur erhöht werden.

Beim Bau neuer Radwege werden immer mehr Strecken mit Asphalt geplant und gebaut, sogar auf Teilstrecken, welche im Wald verlaufen. Die 2 bis 3 Meter breiten, befestigten Velowege stören das Landschaftsbild und beeinträchtigen das Ökosystem.

Auf die Asphaltierung von Radstrecken in sensiblen Gebieten wie Wald, Trockenwiesen usw. sollte deshalb möglichst verzichtet werden. Um die Attraktivität der Strecken zu gewährleisten, braucht es alternative und naturverträgliche Beläge.

Die Unterzeichnenden wollen die Entwicklung innovativer Beläge anstossen und fordern die Regierung auf, der HTW Chur einen Auftrag zur Entwicklung eines innovativen, naturverträglichen Belages für Langsamverkehrsverbindungen zu erteilen, in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Verbänden, wie z. B. der EMPA, dem SIA oder dem ASTRA.

Deplazes (Chur), Schwärzel, Atanes, Baselgia-Brunner, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Casty, Degiacomi, Della Cà, Gasser, Grass, Hofmann, Horrer, Kappeler, Kunfermann, Locher Benguerel, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Thöny, von Ballmoos, Wilhelm, Spadarotto

Auftrag Crameris betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten

Den Kantonen steht das Recht zu, das Übertretungsstrafrecht zu normieren, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Zudem können die Kantone Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen bedrohen (Art. 335 StGB). Im Bündner Recht gibt es zahlreiche Straftatbestände, die einer Überprüfung bedürfen: Es ist zu überprüfen, ob Straftatbestände wie grober Unfug (Art. 36f Polizeigesetz) oder der Besuch des Nationalparks durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung (Art. 3 Abs. 1 Nationalparkverordnung) noch zeitgemäss sind.

Zahlreiche Delikte werden im Ordnungsbussenverfahren bestraft wie etwa das Nichtmitführen des Führerausweises, das Überschreiten des zulässigen Gewichts oder der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu einer bestimmten Grenze. Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 7 OBG). Werden die in der Ordnungsbussenverordnung aufgelisteten Grenzen überschritten, ist ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen. In den ordentlichen Strafverfahren drohen den Bürgerinnen und Bürgern oftmals exorbitante Verfahrenskosten: Die Verfahrenskosten können ein Mehrfaches der ausgesprochenen Busse betragen – und dies oftmals für Bagatelldelikte wie das Unterlassen der Markierung von 20 cm seitlich überhängenden Doppelrädern an einem Traktor bei besten Sichtverhältnissen. Nebst dem Verhältnismässigkeitsprinzip gilt der Grundsatz, dass die Auferlegung der Verfahrenskosten keine strafrechtliche Sanktion darstellen darf: Überschreiten die Verfahrenskosten indessen die ausgesprochene Busse um ein Mehrfaches, werden die Verfahrenskosten faktisch zur Busse und die Busse (die eigentliche Sanktion!) wird zur Nebensache! Dies widerspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen. Zudem hätte die Aussprechung einer Verwarnung oft grössere Wirkung auf den Delinquenten als ein monatelanges Strafverfahren, das am Ende mit einer geringen Busse, hohen Verfahrenskosten und geringer präventiver Wirkung endet.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb von der Regierung,

1. die kantonalen Straftatbestände einer Überprüfung auf Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit zu unterziehen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag, wo möglich, zur Aufhebung zu stellen;
2. sich für eine Erweiterung des Delikt-katalogs im Ordnungsbussenverfahren einzusetzen;
3. sich anstelle der Aussprechung von strafrechtlichen Sanktionen bei geringfügigen Übertretungen für ein Verwarnungssystem einzusetzen;
4. verhältnismässige Verfahrenskosten bei geringfügigen Delikten vorzusehen, welche die ausgesprochene Sanktion nicht bzw. nicht wesentlich überschreitet.

Crameris, Claus, Niggli-Mathis (Grüsch), Aebli, Alig, Berther, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Bondolfi, Brandenburger, Brunold, Caluori, Cantieni, Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Censi, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Ellemunter, Engler, Epp, Erhard, Fasani, Favre Accola, Felix, Florin-Caluori, Flüttsch, Föhn, Geisseler, Giacomelli, Gort, Grass, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Jenny, Jochum, Kasper, Kienz, Kohler, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Loi, Maissen, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Müller (Susch), Natter, Niggli (Samedan), Papa, Paterlini, Pfäffli, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Salis, Sax, Schmid, Schneider, Schwärzel, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, von Ballmoos, Waidacher, Weber, Wellig, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Nicolay

Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG

Im Kommissionsauftrag KBK betreffend «Petition Mädchenparlament – Stärkung der Jugendarbeit in Graubünden» vom 19. Oktober 2016 wurde die Stärkung der Jugendförderung im Kanton Graubünden bereits diskutiert. Regierungsrat Parolini anerkannte damals die Wichtigkeit qualitativ hochwertiger Jugendarbeit und betonte, dass die Regierung sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen möchte.

Der Kanton Graubünden soll für Familien attraktiver werden. Dazu benötigt es adäquate Angebote unter anderem in Form einer modernen, fachlich hochwertigen Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sehen sich mit diversen Herausforderungen auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des technischen Fortschritts ausgesetzt. Durch die Jugendarbeit können Familien unterstützt und gesundheitliche Schäden verhindert werden. Dies spart mittelfristig erhebliche Kosten und macht unseren Kanton für Familien reizvoller.

Mit einer Teilnahme an der Förderung durch Art. 26 des KJFG werden im Turnus von 4 Jahren jeweils 4 Kantone finanziell unterstützt. Die Anmeldefrist hierzu endet im Juni 2019. Eine Verlängerung dieser Massnahme ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Unterzeichnenden stellen dazu folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Regierung eine Teilnahme an der Förderung seitens des Bundes?
2. Wie weit ist der Kanton Graubünden bei der Erstellung eines Jugendförderungskonzepts, wie es beispielsweise die Kantone Wallis, St. Gallen oder Uri bereits gemacht haben?

Rettich, Widmer (Felsberg), Ulber, Atanes, Baselgia-Brunner, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Brandenburger, Brunold, Cahenzli-Philipp, Caluori, Cantieni, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Felix, Flütsch, Föhn, Gasser, Geisseler, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Kohler, Locher Benguerel, Maissen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller (Felsberg), Natter, Papa, Perl, Pfäffli, Preisig, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Schmid, Schneider, Schwärzel, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thöny, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Nicolay, Spadarotto, Stocker

Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen

In letzter Zeit waren Institutionen des Gesundheitswesens wiederholt Thema negativer Berichterstattungen und in Leserbriefen.

Neben allgemeinen Ombudsstellen in einigen Kantonen gibt es im Kanton Wallis seit 2017 eine Ombudsstelle für das Gesundheitswesen, an die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige in Konfliktsituationen gelangen können. Mit diesem Instrument können Missstände und Fehlentwicklungen frühzeitig festgestellt und bekämpft werden. Eine Anlauf- und Beschwerdestelle im eigenen Betrieb, wie es sie in Graubünden vereinzelt gibt, stellt für Mitarbeitende eine hohe Hürde dar: Die Angst vor Repression ist verständlicherweise gross.

In Graubünden besteht eine Ombudsstelle zur Klärung von Konflikten zwischen Klientinnen und Klienten von Spitexorganisationen. In einzelnen Institutionen existieren interne Regelungen. Der Bündner Ärzteverein betreibt ebenfalls eine Ombudsstelle.

Eine für alle Einrichtungen des Gesundheitswesens zuständige Ombudsstelle, an die sich sowohl Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende wenden können, besteht im Kanton Graubünden bisher nicht.

Die Unterzeichnenden stellen in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welche Überlegungen hat sich die Regierung bisher zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen gemacht?
2. Mit welchem Aufwand wäre die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle verbunden?
3. Welche positiven Auswirkungen im Hinblick auf die Qualitätssicherung erkennt die Regierung mit der Schaffung einer solchen Stelle?

Rutishauser, Tomaschett-Berther (Trun), Rettich, Atanes, Baselgia-Brunner, Bigliel, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Degiacomi, Deplazes (Chur), Gasser, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Locher Benguerel, Mittner, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Schwärzel, Thomann-Frank, Thöny, Ulber, Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, Zanetti (Sent), Spadarotto

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross